

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.07.1993, Nr. 25)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 363) und durch Art. 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 367), i.V.m. §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes i.d.F. vom 20.08.1990 (Nieders. GVBl. S. 371), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 15.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 erhält folgende Fassung:

1. Die Stadt Duderstadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung:
 - a) eine zusammengefasste rechtlich einheitliche Anlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Abwasseranlage)
 - b) eine rechtlich einheitliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben (dezentrale Schmutzwasseranlage – Hausklärungen und abflusslose Sammelgruben).

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1993 in Kraft.

Duderstadt, 15.06.1993

gez. Koch
Bürgermeister

Stadt Duderstadt
L.S.

gez. Nolte
Stadtdirektor